

# Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7611.56

14. Dezember 2021

## **Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den hochschulseitigen Teil der Eignungsprüfung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe gemäß der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) vom 15. August 1996 in der Fassung vom 17.12.2020**

14. Dezember 2021

Aufgrund von § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des durch die Pädagogischen Hochschulen zu erbringenden Teils der Eignungsprüfung im Rahmen der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe gemäß der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe.

(2) Mit der Eignungsprüfung nach §9 der EU-EWR-Lehrerverordnung soll beurteilt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Tätigkeit im

jeweiligen Lehramt in Baden-Württemberg erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist. Sie erstreckt sich auf die durch das Regierungspräsidium mitgeteilten Sachgebiete. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in ihrem oder seinem Heimat- oder Herkunftsstaat über eine berufliche Qualifikation als Lehrkraft verfügt und auf dieser Qualifikation aufbauen.

(3) Der durch die Pädagogischen Hochschulen abgenommene Prüfungsteil umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktik des jeweiligen Faches. Für die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Einzelprüfung gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Erste Prüfung oder den Masterabschluss für das betreffende Lehramt entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Prüfungsbehörde, Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Prüfungsbehörde ist die Pädagogische Hochschule.

(2) Die Eignungsprüfung wird von der Prüfungsbehörde vorbereitet und durchgeführt. Sie trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind.

(3) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 min).

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Es gelten die in der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) getroffenen Regelungen.

(2) Ergänzend ist die Entscheidung über die Zulassung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Pädagogischen Hochschule schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

#### **§ 4 Verfahren, Prüfer oder Prüferinnen, Prüfungsausschüsse**

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 9 der EU-EWR-Lehrerverordnung und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungsanteile.

(2) Bei der Eignungsprüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Prüfungsbehörde bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und bestellt deren zwei Mitglieder.

(4) Zu Prüferinnen oder Prüfern und zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse werden hauptamtlich Lehrende der Pädagogischen Hochschulen sowie Personen bestellt, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder eine vergleichbare Lehramtsbefähigung besitzen.

(5) Die Prüfungsbehörde erstellt über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine Bescheinigung.

#### **§ 5 Prüfungsinhalte und -durchführung**

Für die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Einzelprüfung gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Masterabschluss, einschließlich der Benotung, für das betreffende Lehramt entsprechend.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)